Dies Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 28. Danzig, den 7. April 1900.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die Maul- und Klauenseuche herrscht gegenwärtig noch in folgenden Ortschaften:

I. im Kreise Danziger Höhe

in Wonneberg.

II. im Kreise Danziger Niederung

in Letzkau.

III. im Kreise Dirschau

in Subkau.

IV. im Kreise Berent

in Schönhof, Bärenhütte und Nieder-Hornikau.

V. im Kreise Neustadt

in Czechotzin.

Danzig, den 6. April 1900.

Der Landrath

---

2. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich um Bericht binnen 8 Tagen, welche Wirkung die Polizeiverordnung vom 13 Juni 1896 (Kreisbl 96 S. 225/226) im Amtsbezirk gehabt hat, und wie die Durchführung der Verordnung dortseits kontrolirt worden ist, sowie ob und wieviele Uebertretungen der Verordnung zur Bestrafung gelangt sind.

Danzig, den 3. April 1900.

Der Landrath.

3. In Folge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Hofbesitzers Schwarz in Wonneberg werden hiermit gemäß No 59 a der Bundesrathsinstruction vom 27. Juni 1895 sämmtliche Wiederkäuer und Schweine des durch die Gemeinden Wonneberg, Emaus und Schüddelkau gebildeten Beobachtungsgebiets (Sperrbezirks) unter polizeiliche Beobachtung gestellt. Für dieses Beobachtungsgebiet (Sperrbezirk) werden mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten nachstehende Maßregeln angeordnet:

1. Die Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde ist verboten Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht durch polizeilich anzuordnende Maßregeln beseitigt werden kann Zum Zwecke sofortiger Abschlachtung wird jedoch die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Thiere unter der im § 59 Abs. 7 der Bundesrathsinstruction angegebenen Bedingung zugelassen. Bei Einholung der Ausfuhrgenehmigung ist der Ortspolizeibehörde der Bestimmungsort der auszuführenden Thiere anzugeben Die Genehmigung kann erst ertheilt werden, wenn die Polizeibehörde des letzteren sich mit der Zuführung der Thiere einverstanden erklärt hat.
2. Das Weggeben roher ungekochter Milch aus den durch Maul und Klauenseuche betroffenen Gehöften ist verboten, desgleichen ist den Sammelmolkereien des Beobachtungsgebiets (Sperrbezirks) die Weggabe roher Magermilch untersagt.
3. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet (Sperrbezirk) ist verboten. Dagegen ist die Durchfuhr auf Wagen gestattet, sofern jeder Aufenthalt in diesem Gebiet vermieden wird. Im übrigen ist der Verkehr mit Vieh **innerhalb** des Beobachtungsgebiets (Sperrbezirks) nicht weiter beschränkt, soweit nicht für die verseuchten Gehöfte bezw Weiden besondere Bestimmungen getroffen sind.
4. Die Abhaltung von Vieh und Schweinemärkten im Beobachtungsgebiet (Sperrbezirk) ist verboten, desgleichen der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf die Wochenmärkte.
5. Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 bezw. § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Danzig, den 5. April 1900.

Der Landrath.

---

4. Nach der ergangenen neueren Bestimmung sollen die Katholiken der Ortschaft Brentau nicht der Lokalvikarie Langfuhr überwiesen werden, sondern bei der Kirche Oliva verbleiben.

Danzig, den 3. April 1900.

Der Landrath.

---

5. Der Gutsbesitzer Werner Boelcke in Schäferei ist als Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Schäferei von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 5. April 1900.

Der Landrath.

6. Nach § 11 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1896 sollen die Ortsvorstände dafür sorgen, daß die bei den in der Ortschaft abzuhaltenden Truppenübungen vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden. Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben außer den Wirthschafts- und Hofräumen die Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dammanpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge. Die Ortsvorstände beauftrage ich, nach Empfang einer Mittheilung über das Stattfinden einer Truppenübung daselbst dafür Sorge zu tragen, daß alle zu schonenden Ländereien rechtzeitig durch Warnungszeichen ersichtlich gemacht werden, damit deren Benutzung durch die Truppen vermieden wird Insbesondere sind auch junge Schonungen ausreichend zu bezeichnen, da derartige neue Anpflanzungen sonst als solche nicht ohne Weiteres zu erkennen sind.

Sollte bei eintretender Benutzung eines zu schonenden Landstücks zu Truppenübungen den Eigenthümer des beschädigten Grundstücks ein Verschulden durch unterlassene Anbringung von Warnungszeichen an dem Landstück treffen, so kann aus diesem Grunde die Zurückweisung der Entschädigungsansprüche erfolgen.

Andererseits ersuche ich aber auch die Ortsvorstände darauf zu achten, daß die Warnungszeichen nicht auch an Ländereien angebracht werden, welche keiner besonderen Schonung bedürfen, damit nicht dadurch die nöthigen Truppenübungen erschwert werden.

Danzig, den 3. April 1900.

Der Landrath.

---

7. Der Kantinenwirth Max Koehler in Hochstrieß ist zum Schöffen der Gemeinde Hochstrieß gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 5. April 1900.

Der Landrath.

---

8. Die Ortsvorstände derjenigen Ortschaften, in welchen sich Kriegstheilnehmer befinden, **welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 eine Beihilfe aus dem Reichsinvalidenfonds beziehen oder nachträglich als Anwärter für diese Beihilfen notirt sind,** fordere ich auf, mir binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob und eventl. welche Veränderungen in den Verhältnissen dieser Personen inzwischen eingetreten sind, namentlich, ob diese Kriegstheilnehmer sich noch in hilfsbedürftiger Lage befinden und noch dauernd gänzlich erwerbsunfähig sind.

Ebenso ist ein etwa vorgekommener Wegzug oder Zuzug der erwähnten Kriegstheilnehmer unter Angabe wann und wohin der Wegzug bezw. wann und von welchem Orte aus der Zuzug erfolgt ist, anzuzeigen, ebenfalls etwa vorgekommene Todesfälle mit Angabe des Sterbetages.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Ich mache dabei noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß **nur von den auf Grund oben genannten Reichsgesetzes** notirten Personen die fragliche Anzeige zu erstatten ist, nicht aber von solchen Kriegstheilnehmern, die aus anderen Fonds Unterstützungen oder gar die ihnen gesetzlich zustehende Invalidenpension beziehen.

Danzig, den 4. April 1900.

Der Landrath.

9. Unter Bezugnahme auf die in No 24 des hiesigen Kreisblatts für 1900 abgedruckten Verordnungen des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 4. März 1896 und vom 15. Januar 1900 mache ich bekannt, daß als amtliche Entladetage für das aus den als verseucht bezeichneten Gegenden des Preußischen Staates und des deutschen Reiches hierher mit der Eisenbahn eingeführte Vieh von mir festgesetzt sind:

für die Bahnstation Oliva Dienstag,
für die Bahnstation Praust Dienstag und Mittwoch,
für die Bahnstation Straschin Dienstag und Donnerstag,
für die Bahnstation Bölkau Donnerstag in jeder Woche.

Die Kosten für die vor dem Abtriebe vom Bahnhofe vorzunehmende Untersuchung des Viehes durch den Kreis-Thierarzt werden, wenn diese Untersuchung an den festgesetzten Entladetagen erfolgt aus der Staatskasse gezahlt, während die Kosten für die Untersuchung an anderen Tagen von dem Eigenthümer des Viehes selbst getragen werden müssen.

Danzig, den 4. April 1900.

Der Landrath.

---

10. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Spareinlagen bei unserer Sparkasse vom 1. April d. J. ab mit $3^1/_3$ % verzinst werden.

Danzig, den 28. März 1900.

Das Kuratorium der Sparkasse des Kreises Danziger Höhe.
Maurach.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

11. Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Mai cr. eine Zwangsinnung für das Kürschner- und Mützenmacher-Handwerk im Bezirke der Kreise Danzig Stadt, Danziger Höhe, Danziger Niederung, Neustadt und Putzig mit dem Sitze in Danzig und dem Namen „Kürschner- und Mützermacher-Innung in Danzig" errichtet werde.

Von diesem Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Kürschner- oder Mützenmacher-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Danzig, den 28. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung
gez. Fornet.

12. Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des zum Gemeindevorsteher gewählten kommissarischen Amtsvorstehers Oskar Lind, gegenwärtig zu Eichwalde, zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ohra, Kreises Danziger Höhe, an Stelle des Gemeindevorstehers Albert Kuhn in Ohra vom 1. April d. Js. ab, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 16. März 1900.

Der Ober-Präsident.

---

13. In Folge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Wonneberg wird zur Verhütung der Weiterverbreitung derselben auf Grund des § 56 b der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) für den Umfang des Amtsbezirks Wonneberg und des Gemeindebezirks Schüddelkau, Kreis Danziger Höhe, Nachstehendes vorläufig auf die Dauer von 3 Wochen angeordnet:

§ 1.

Der Handel mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen im Umherziehen ist untersagt.

§ 2.

Das Betreten der Rinder-, Schweine- und Schafstallungen seitens der Händler, Fleischer und ihrer Beauftragten ist verboten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 148 7 a der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 bezw. § 328 des Strafgesetzbuchs bestraft

Danzig, den 3. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung
gez. Fornet.

---

14. Bekanntmachung.

Für den Sasper Schlickverband ist der Gutsbesitzer Richard Witt zu Saspe als Schlickgeschworener und der Gutsbesitzer Amtsvorsteher Max Witt daselbst als dessen Stellvertreter gewählt und von mir verpflichtet worden.

Danzig, den 4. April 1900

Der Deichhauptmann
Wannow.

---

15. Der Musketier Rudolf Wuttke der 4. Kompagnie diesseitigen Regiments, dessen Signalement unten folgt, hat am 25. März cr. Mittags sein Quartier, Kaserne Herrengarten, unerlaubt verlassen und ist bis jetzt dahin nicht zurückgekehrt.

Gegen p. Wuttke liegt der Verdacht der Fahnenflucht vor.

Alle Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht, auf den p. Wuttke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an die nächste Militärbehörde abzuliefern, resp. von seiner Ergreifung umgehend Mittheilung zu machen.

Danzig, den 3. April 1900.

Königliches Kommando des Infanterie=Regiments No. 128.

Signalement eines Musketiers der 4 Kompagnie Infanterie=Regiments No. 128. Familienname: Wuttke. Vorname: **Rudolf** Hermann. Geburtsort: Mynietz, Kreis Thorn. Religion: evangelisch. Alter: geboren den 11. Januar 1879. Größe: 1,66 m. Haare: blond. Stirn: normal. Augenbrauen: dunkelblond. Nase: spitz Mund: gewöhnlich Zähne: vollzählig. Kinn: spitz Gesichtsbildung: gewöhnlich. Gesichtsfarbe: etwas röthlich. Gestalt: kräftig. Sprache: deutsch und etwas russisch. Besondere Kennzeichen: Narbe am rechten Unterarm. Bekleidet ist derselbe mit 1 Filzhut, 1 braunem Schooßrock, 1 Militär Tuchhose, 1 Halsbinde, 1 Paar Schnürschuhe, Hemde.

Nichtamtlicher Theil.

18. Die bereits durch das Beitrags-Ausschreiben vom 2. September 1899 angedeutete **Haupt-Versammlung der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Ost- und Westpreußen zu Marienwerder** wird am 16. Juni dieses Jahres von 11 Uhr Vormittags ab in **Marienwerder, Marienburgerstraße 34,** stattfinden.

Derselben muß die im § 17 des Statuts vorgeschriebene **Special-Versammlung** vorangehen, die **am 3. Mai d. Js., Vormittags 11 Uhr, im Saale des Herrn Böhm, Hotel im Stern am Heumarkt zu Danzig,** abgehalten werden wird, und zu welcher die geehrten Gesellschaftsmitglieder des **ganzen Kreises Danziger Höhe** mit dem Hinweis auf § 13 des Statuts, nach dem nur die in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen dürfen, und Vertretung Abwesender durch Bevollmächtigte unzulässig ist, hiermit eingeladen werden.

In der **Haupt-Versammlung** werden die im § 23 des Statuts vorgeschriebenen Geschäfte erledigt werden. Außerdem werden Beschlüsse über nachstehende Statutsabänderungs-Anträge gefaßt werden die zuvor der **Special-Versammlung** zur Berathung vorgelegt werden:

A. Seitens der Haupt-Direktion.

Das nach § 46 des Statuts am **2. September** beginnende Geschäftsjahr soll auf den **2. Januar** verlegt werden. Die sich hieraus nothwendig ergebenden Abänderungen der §§ 7, 9, 10 und 47 des Statuts sollen genehmigt werden

Die nothwendigen Abänderungen des Statuts, sowie die Gründe zu der Verlegung des Geschäftsjahres werden in der Special-Versammlung vorgetragen resp. mitgetheilt werden.

B. Seitens der Gesellschafts-Mitglieder.

Es soll den Mitgliedern, die länger als 20 Jahre bei der Gesellschaft versichert, und von keinem Brandschaden betroffen sind, eine Ermäßigung der Prämie gewährt werden.

Auch ist in der Special-Versammlung ein Abgeordneter und dessen Stellvertreter zur Haupt-Versammlung zu wählen.

Zipplau, den 5 April 1900

Der Special-Direktor des Kreises Danziger Höhe.
A. Hannemann.

20.

Auction zu Wotzlaff.

Dienstag, den 17. April 1900, Vormittags 10 Uhr, werde ich vor dem Gasthause der Frau Wittwe **Claassen,** wie alljährlich, an den Meistbietenden verkaufen:

mehrere Pferde, Jährlinge, Fohlen, Kühe, Stärken, Bullen, Schweine 2c.

Anmeldungen hierzu werden entweder vorher in meinem Comptoir oder am Auctionstage in Wotzlaff erbeten. Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

A. Klau, Auctionator,
Danzig, Frauengnsse 18.

---

21. In der am **17. April cr.** in Wotzlaff stattfindenden Auction kommen für Rechnung des Kaufmanns Herrn **Schleusner—Gr. Zünder**

6 gute Arbeitspferde,
1 Korb-Jagdwagen und
1 gelber Phaeton

zum Mitverkauf.

A. Klau, Danzig.

Sämmtliche Baumaterialien

liefere auch in kleinen Posten zu billigen Tagespreisen.

Besonders empfehle **Hart-Gypsdielen** in diversen Stärken, genutet und übernehme **Dachdeckungen** in Pappe, Falzpfannen, Schiefer 2c. zu billigsten Preisen unter sachgemäßer Leitung. Aufmerksam mache ich noch auf **Testalin** (Anstrichmasse) bestes und billigstes Steinschutz- und Erhärtungsmittel gegen Witterungseinfluß 2c. Patent Hartmann u Hauers, Hannover, für dessen Verkauf ich für Westpreußen die Licenz besitze.

Fritz Kamrowsky, Danzig.

Comtoir: Langgarten 114. **Telephon Nr. 703.**

---

23. **Dachweiden und Dachstöcke** sind wieder vorräthig **Danzig, Kneipab 30.**

---

24. **Ein gut erhaltener leichter Jagdwagen,** passend für kleinere Besitzer, billig zu verkaufen **Schidlitz, Unterstraße 4.**

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.